

## VII. Steuerwesen.

Mit der kais. Verordnung vom 21. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 167 und dem Gesetze vom 5. October 1899, L.-G. und V.-Bl. Nr. 67, wurde für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josef-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer unter bestimmten Bedingungen auf 30, beziehungsweise 25 Jahre ausgedehnt und für dieselben unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfange auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zugestanden, und zwar bezüglich der Landeszuschläge auf die volle Dauer der Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer, bezüglich der Gemeindezuschläge auf die Dauer von 10 Jahren.

Von den im Berichtsjahre erlassenen Nachträgen zu den Vollzugsvorschriften, betreffend das Gesetz über die directen Personalsteuern, ist von allgemeinerem Interesse der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend die Behandlung fester Dienstbezüge, welche in dem dem Steuerjahre vorangehenden Jahre eine Änderung (Erhöhung oder Verminderung) erfahren haben. Danach sind stehende Bezüge in der Regel nach dem im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße, und nicht mehr mit dem auf ein ganzes Jahr umgerechneten letzten Betrage der Besteuerung zu unterziehen, sofern sich die Dienstbezüge nicht im Sinne des nunmehr abgeänderten Art. 11 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des erwähnten Gesetzes als eine neue Einnahmsquelle darstellen, in welchem Falle der Besteuerung für das folgende Jahr auch fortan der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge zu Grunde zu legen ist. Die Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Finanzministerial-Erlasses und der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1898 auf Seite 65 erwähnten kais. Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, veranlaßte eine neue Redaction der Manipulationsvorschrift für die Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer (R.-G.-Bl. Nr. 209).

Mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 25. October 1899, R.-G.-Bl. Nr. 207, wurden in Abänderung des Punktes 7 der Fin.-Min.-Verordg. vom 15. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 297, Anordnungen bezüglich der Durchführung der Realsteuer-Nachlässe getroffen. Danach ist insbesondere in jenen Fällen, in welchen zwar die Steuer für das laufende Jahr bereits vorgeschrieben ist, die Höhe des Nachlassprocentes aber noch nicht feststeht, die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebühr des laufenden Jahres unter Berücksichtigung eines 10%igen Nachlasses einzuheben.

Für das Jahr 1899 wurde zufolge Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1899 der Nachlaß an der Grundsteuer mit 12,5% und an der Hauszinssteuer mit 11,2% festgesetzt. Unter einem wurde die Erwerbsteuer-Hauptsumme für die erste Veranlagungsperiode auf 17,457.440 fl. ermäßigt.

Durch das Gesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wurden gewisse Beschäftigungen und Unternehmungen neu in die Erwerbsteuerpflicht einbezogen. Dies gab dem k. k. Finanzministerium Veranlassung, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium eine grundsätzliche Entscheidung über die Aufrechnung von Handelskammerbeiträgen zur Erwerbsteuer, beziehungsweise darüber zu fällen, welche Arten von Beschäftigungen und Unternehmungen zur Entrichtung von derartigen Zuschlägen nicht heranzuziehen sind. Im Sinne dieses Erlasses wurden vom Magistrate die entsprechenden Verfügungen, und zwar auch bezüglich der Vorschreibung der Gewerbeschul-Umlagen getroffen.

Vor Ablauf des Jahres 1899 hatte zum ersten Male die Erwerbsteuer-Contingentcommission zusammenzutreten, welcher die Vornahme von Änderungen in dem Verhältnisse der von den einzelnen Erwerbsteuer-Gesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente vorbehalten ist. Für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer (1898 und 1899) waren die bezüglichlichen Befugnisse der genannten Commission durch das Gesetz sehr eingeschränkt. Das Schwergewicht ihrer Thätigkeit lag vielmehr in der Prüfung und Feststellung der Contingente für die nächstfolgende zweijährige Veranlagungsperiode. Anlässlich des bevorstehenden Zusammentrittes der Commission im Berichtsjahre hat nun der Gemeinderath in einer Petition an den Herrn Finanzminister als Vorsitzenden der Contingentcommission das dringende Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, dass den Erwerbsteuergesellschaften Wien's, insbesondere jenen der 3. und 4. Erwerbsteuerklasse, für die nächste Veranlagungsperiode die durch die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse gebotene erhebliche Herabminderung ihrer Erwerbsteuer-Contingente zu Theil werde.

Im October 1899 wurden die regelmäßigen Ergänzungswahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen, und zwar in derselben Art, wie die Neuwahlen des Jahres 1897, jedoch im allgemeinen unter schwächerer Wahlbetheiligung, vorgenommen.

Die Landesumlagen haben theilweise eine Erhöhung erfahren, und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer der I. und II. Classe (Steuerfäße über 150 fl.) und bei der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen von 20 auf 27%.

Die Gemeinde-Zuschläge sind unverändert geblieben. Von den sonstigen Gemeinde-Umlagen haben nur die Gebühren für die Canalräumung eine Änderung erfahren, indem ein neuer Tarif — getrennt für gemauerte und für Rohrcanäle — eingeführt wurde; für erstere ist ein Zuschlag von ungefähr der Hälfte des für Rohrcanäle geltenden Tarifes festgesetzt.

Die Beiträge für die n.-ö. Handelskammer wurden von  $1\frac{1}{4}$  auf  $1\frac{1}{2}$ % erhöht, jene für die Gewerbeschulen blieben unverändert.

Das von den Steuerbemessungs-Behörden auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zinsjahre 1897 und 1898 berechnete jährliche Durchschnitts-Erträgnis der Mietzinse betrug 106,020.907 fl. 63 kr. und hat sich gegenüber der letzten Veranlagungs-Periode um 7.8% erhöht.

Von diesem Mietzins-Erträgnisse unterlagen: 99,706.822 fl. 44 kr. der  $26\frac{2}{3}$ %igen Hauszinssteuer, 6,284.151 fl. 53 kr. der früher 20%igen, im Jahre 1899 mit 21% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 29.933 fl. 66 kr. auf früher hausclassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für welche pro 1899 nebst dem Betrage der früheren Hausclassensteuer zwei Zwanzigstel der Differenz auf die  $26\frac{2}{3}$ %ige Haus-

zinssteuer zu entrichten war. Von diesem Zinswerte wurden im Berichtsjahre nur zwei Zehntel der Zins- und Schulkreuzer eingehoben.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse gelangte ein Betrag von 16,720.075 fl. 85 fr. für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15<sup>0</sup>/<sub>0</sub>; bei der 21<sup>0</sup>/<sub>0</sub>igen Hauszinssteuer 28<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) und ein weiterer Betrag von 32,947.422 fl. 75 fr. für steuerfreie Gebäude und Gebäudetheile zur Abrechnung, daher nur von einem Netto=Mietzinse von 56,353.409 fl. 3 fr. die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern sammt Landes- und Gemeinde-Umlagen und an Zins- und Schulkreuzern betragen 1,882.327 fl. 50 fr., und zwar aus Anlaß von Wohnungsleerstellungen 808.754 fl. 90 fr., wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulkreuzer 2356 fl. 44 fr., und infolge Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebühren=Nichtigstellungen 1,071.216 fl. 16 fr.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage per 1,882.327 fl. 50 fr. entfielen: auf die Staatssteuer (vorgeschriebene Summe: 15,366.519 fl. 71 fr.) 861.053 fl. 12 fr., auf die Landes-Umlagen (vorgeschriebene Summe: 5,856.347 fl. 13 fr.) 275.421 fl. 53 fr. und auf die Gemeindezuschläge nebst den Zins- und Schulkreuzern (vorgeschriebene Summe: 15,617.328 fl. 65 fr.) 745.852 fl. 85 fr. Im letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 15.853 fl. 23 fr., ferner die infolge Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulkreuzer per 1849 fl. 7 fr. enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 315 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert und hievon im Berichtsjahre wieder ein Betrag von 96 fl. 70 fr. wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Infolge von Wohnungsleerstellungen wurden in 12.588 Fällen Steuerabschreibungen vorgenommen.

Die gesammten, im Jahre 1899 gutgerechneten Realsteuer=Nachlässe ergaben eine Summe von 14.628 fl. 6 fr. bei der Grundsteuer und von 1,600.901 fl. 29 fr. bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an Grundsteuer 100.427 fl. 27 fr., Hauszinssteuer 12,464.876 fl. 45 fr., 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 1,816.280 fl. 2 fr., allgemeiner Erwerbsteuer 4,503.574 fl. 57 fr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 23.220 fl. 66 fr., Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 8,283.128 fl. 21 fr., im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer 489.870 fl. 63 fr., auf Grund von Befenntnissen bemessener Rentensteuer 446.129 fl. 64 fr., Personaleinkommensteuer 8,596.375 fl. 16 fr., Besoldungssteuer 317.437 fl. 20 fr., alter Erwerb- und Einkommensteuer 333.461 fl. 61 fr., zusammen daher 37,374.781 fl. 42 fr.

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an: Verzugszinsen 148.138 fl. 11 fr., Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuer=Catasters 930 fl. 52 fr., Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen 18.978 fl. 49 fr., Executionskosten 3 fl. 35 fr.

Die Strafgebühren wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung ergaben für das Berichtsjahr einen Ausgaben=Überschuß von 182 fl. 34 fr., indem die Gesamteinnahme geringer war, als der Betrag der Rückvergütungen. Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 37,542.649 fl. 55 fr.

Die Einnahme an staatlicher Grundsteuer ist trotz der Erhöhung des Nachlaß-Percentes um 4026 fl. 5 fr. gestiegen, da außergewöhnliche Abschreibungen (infolge Revision des Catasters, Elementarschäden etc.) nicht stattfanden. Der Ertrag an den staatlichen Gebäudesteuern hat ebenfalls, und zwar in Folge höheren Mietzinses und Ausführung von Neubauten um 836.525 fl. 98 fr. zugenommen.

Die Erhöhung der Einnahmen für den Staat an den neuen Personalsteuern, und zwar von 935.589 fl. 30 fr. an der allgemeinen Erwerbsteuer (mit Einschluß der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben), 219.116 fl. 39 fr. an der Rentensteuer, 1.708.207 fl. 19 fr. an der Personaleinkommensteuer und 109.956 fl. 66 fr. an der Besoldungssteuer ist keineswegs auf eine gleichmäßige Steigerung der Vorschreibungssummen zurückzuführen, welche letztere nur unbedeutend gestiegen sind, sondern auf Zahlung von Rückständen aus dem Vorjahre.

Bei der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen war der Ertrag um 331.027 fl. 37 fr. geringer als im Vorjahre. Die Ursache liegt darin, daß die Eisenbahn-Unternehmungen im Jahre 1898 die Steuerzahlungen nach der Vorschreibung des Jahres 1897 geleistet hatten und in Folge Herabsetzung der auf die Landeshauptstädte entfallenden Steuertarife die Vorschreibung pro 1898 geringer ausfiel, so daß ein Theil der im Berichtsjahre zu zahlenden Steuer bereits durch Guthaben dieser Unternehmungen aus dem Vorjahre gedeckt war. Die Mindereinnahme von 3.122.049 fl. 49 fr. an der alten Erwerb- und Einkommensteuer ist auf die Verminderung der Rückstände bei diesen Steuern überhaupt und insbesondere darauf zurückzuführen, daß im Vergleichsjahre 1898 noch von vielen größeren Unternehmungen die erst Ende December 1897 fällig gewordene 4. Quartalsrate der Einkommensteuer für das Jahr 1897 eingezahlt worden ist.

Die Summe der für den Staat eingehobenen Beträge war trotzdem, daß im Jahre 1898 von einem großen Theile der steuerkräftigsten Unternehmungen in Folge Umlegung der Einzahlungstermine fünf Quartalsraten eingezahlt worden waren, im Berichtsjahre doch um 388.055 fl. 95 fr. höher als im Vorjahre.

An Landesumlagen wurden eingezahlt bei der: Grundsteuer 28.640 fl. 19 fr., Hauszinssteuer 5.401.179 fl. 56 fr., 5/10igen Steuer 119.370 fl. 50 fr., allgemeinen Erwerbsteuer 1.061.765 fl. 19 fr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 676 fl. 83 fr., Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke von Unternehmungen 2.356.372 fl. 60 fr., Rentensteuer 111.532 fl. 40 fr., Besoldungssteuer 79.865 fl. 41 fr., früheren Erwerb- und Einkommensteuer 48.163 fl. 98 fr., zusammen daher 9.207.566 fl. 65 fr.

Der Ertrag der Landesumlagen ist um 891.557 fl. 79 fr. gestiegen, hauptsächlich in Folge der bereits erwähnten Erhöhung des Percentfußes, welche eine höhere Vorschreibung von 711.000 fl. bewirkte.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der: Grundsteuer 24.063 fl. 2 fr., Hauszinssteuer 4.825.466 fl. 22 fr., 5/10igen Steuer 35.254 fl. 61 fr., allgemeinen Erwerbsteuer 945.750 fl. 61 fr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 710 fl. 68 fr., Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 1.858.068 fl. 55 fr., Rentensteuer 93.687 fl. 20 fr., Besoldungssteuer 64.591 fl. 16 fr., früheren Erwerb- und Einkommensteuer 69.442 fl. 13 fr., zusammen 7.917.034 fl. 18 fr.

Die Einnahme an Zuschlägen hat sich bei den Gebäudesteuern um 324.744 fl. 81 fr. und bei der allgemeinen Erwerbsteuer um 196.606 fl. erhöht. Dagegen war der Ertrag des Zuschlages zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aus der bereits vorher bei den Staatssteuern erwähnten Ursache ein

geringerer. Diese vorhergesehene Einbuße wurde durch eine Mehrleistung der österr.-ungar. Bank gedeckt, so daß bei dieser Steuergattung beinahe die Höhe der vorjährigen Einzahlung erreicht wurde. Die geringe Einzahlung auf die alten Personalsteuern bewirkte einen Ausfall an Gemeindefußschlägen von 629.390 fl. 70 kr., die Gesamt-Einzahlung an Fußschlägen ist um 83.924 fl. 51 kr. gesunken.

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 9,942.015 fl. 66 kr. einbezahlt. Diese Einnahme hat sich infolge Erhöhung der Mietzins-Summe um 722.585 fl. 76 kr. gesteigert.

Auf die Rückstände an Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 346 fl. 83 kr. einbezahlt.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 34.556 fl. 77 kr., an Executions-Gebühren 149.649 fl. 26 kr. eingehoben. Die letzteren sind gegen das Vorjahr um 45.768 fl. 59 kr. gestiegen, da die Executionsführung gegen die zahlreichen personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträger erst im Berichtsjahre zur vollen Geltung kam.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abtheilungen noch jene Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen.

Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 106.799 fl. 96 kr.<sup>1)</sup>, Canalräumungs-Gebühren 326.459 fl. 29 kr., Wasserbezugs-Gebühren (für den normalen Bedarf) 1,305.109 fl. 54 kr. Die Erhöhung dieser Gebühren betrug rund 7000 fl., bezw. 12.000 fl. und 38.000 fl.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 19,781.971 fl. 49 kr. und überstieg die vorjährige Einzahlung um 773.485 fl. 53 kr.

An Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse zc. wurden 1690 fl. 20 kr. eingezahlt und an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 60.855 fl. 17 kr., Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke 124.420 fl. 40 kr., alten Erwerb- und Einkommensteuer 3232 fl. 29 kr., zusammen 188.507 fl. 86 kr.

Die Steigerung dieser Einzahlungen betrug 9301 fl. 46 kr. und wurde durch die Erhöhung des Zuschlag-Percentes verursacht.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 132.363 fl. 45 kr. eingehoben, und zwar: zur allgemeinen Erwerbsteuer 105.229 fl. 44 kr., zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 26.683 fl. 71 kr. und zur alten Erwerbsteuer 6450 fl. 30 kr.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 59.171 fl. 28 kr. eingezahlt.

Ferner wurde an Commissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzins-Erträgen ein Betrag von 123 fl. 90 kr. eingehoben.

Die gesammten bei den städtischen Steueramts-Abtheilungen geleisteten Einzahlungen sammt Zuschlägen betragen, und zwar an: Grundsteuer 153.130 fl. 48 kr., Hauszinssteuer 22,691.522 fl. 23 kr., 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub>iger Steuer 1,970.905 fl. 13 kr., allgemeiner Erwerbsteuer

<sup>1)</sup> Eingang beim städtischen Steueramte. Nach dem Rechnungsabslusse wurden 106.827 fl. 65 kr. eingenommen, eine Ziffer, welche auch im Statistischen Jahrbuche angegeben erscheint.

6,677.174 fl. 98 fr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 24.608 fl. 17 fr., Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 12,642.673 fl. 48 fr., Rentensteuer 1,141.219 fl. 87 fr., Personaleinkommensteuer 8,596.375 fl. 16 fr., Besoldungssteuer 461.893 fl. 76 fr., früherer Erwerb- und Einkommensteuer 460.750 fl. 31 fr.; ferner an: Gewerbe-Anmeldungs-Tagen und Firma-protokollierungs-Gebühren 18.978 fl. 49 fr., Verzugszinsen 182.694 fl. 88 fr., Executions-Gebühren 149.652 fl. 61 fr., Bezirks-Strassen- und Schulfond 346 fl. 83 fr., Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters 930 fl. 52 fr., Commissionsgebühren 123 fl. 90 fr., Ordnungsstrafen für den Armenfond 1690 fl. 20 fr., zusammen 55,174.671 fl.; an: Zinskreuzern 5,104.389 fl. 20 fr., Schulkreuzern 4,837.626 fl. 46 fr., Militär-Einquartierungsbeitrag 106.799 fl. 96 fr., Canalräumungs-Gebühren 326.459 fl. 29 fr., Wasserbezugs-Gebühren 1,305.109 fl. 54 fr., Gewölbwache-Beitrag 59.171 fl. 28 fr.

Werden von diesen Einnahmen die Rückersätze an Strafgebern per 182 fl. 34 fr. abgerechnet, so ergibt sich eine Gesamt-Einzahlung von 66,914.044 fl. 39 fr., die um 2,062.549 fl. höher ist, als im Vorjahre.

Von den eingezahlten Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebühren per 55,174.488 fl. 69 fr. entfielen auf:

		oder in Procenten	
den Staat . . . . .	37,542.773 fl. 45 fr.	68.04	
das Land . . . . .	9,207.566 „ 65 „	16.69	
die Gemeinde . . . . .	8,103.277 „ 25 „	14.69	
die Handels- und Gewerbekammer . . . . .	188.507 „ 86 „	0.34	
die Gewerbeschul-Commission . . . . .	132.363 „ 45 „	0.24	

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionsgebühren vertheilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise. Es entfallen:

		oder in Procenten	
auf die Grundsteuer . . . . .	24.063 fl. 02 fr.	0.30	
„ „ Gebäudesteuer . . . . .	4,860.720 „ 83 „	59.98	
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und für Hausier- und Wandergewerbe) . . . . .	946.461 „ 29 „	11.68	
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen . . . . .	1,858.068 „ 56 „	22.93	
„ „ Rentensteuer . . . . .	93.687 „ 20 „	1.15	
„ „ Besoldungssteuer . . . . .	64.591 „ 16 „	0.80	
„ „ frühere Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	69.442 „ 13 „	0.86	
„ „ Verzugszinsen . . . . .	34.556 „ 77 „	} 2.30	
„ „ Executionsgebühren . . . . .	149.649 „ 26 „		
„ „ Ordnungsstrafen . . . . .	1.690 „ 20 „		
„ „ Bezirks-Strassen- und Schulfond . . . . .	346 „ 83 „		

Von der Gesamteinnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Nebengebühren mit 8,103.277 fl. 25 fr. und Mietzins-Umlagen mit 9,942.015 fl. 66 fr., zusammen also mit 18,045.292 fl. 91 fr. entfielen auf Steuerzuschläge 44.91%, auf Zins- und Schulkreuzer 55.09%.

Von dem aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern im Jahre 1898 an den Landesfond überwiesenen Betrage entfielen auf die Gemeinde Wien 435.949 fl. Der Antheil der Gemeinde an dem Ertrage der staatlichen Linienernährungssteuer von Wien betrug im Berichtsjahre 528.591 fl. 66 fr.